

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Zeit vom 1.Juli bis 31.Dezember 2020

Um den wirtschaftlichen Folgen der Corona – Pandemie entgegen zu wirken, hat das Bundeskabinett am 12.Juni 2020 erste umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen. Dazu zählt die Senkung des regulären Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und des reduzierten Umsatzsteuersatz von 7% auf 5% befristet vom 1.Juli 2020 bis zum 31.Dezember 2020.

Dies betrifft alle Unternehmer im Waren- und Dienstleistungsverkehr, die in Deutschland in dieser Zeitspanne steuerbare und steuerpflichtige Umsätze zu alle Regelsteuersätzen, also bisher 19% und/oder 7% erbringen.

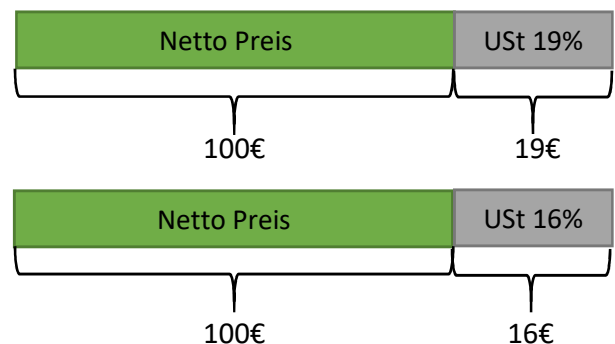
Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen. Das Bundesministerium der Finanzen stimmt derzeit einen Entwurf eines begleitenden [BMF-Schreibens](#) mit Stand vom 11.Juni 2020 mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen bleibt abzuwarten. Da es auch deswegen derzeit noch keine aktuellen Übergangsregelungen und Hinweise seitens der Finanzverwaltung für die Praxis gibt, gehen wir zunächst davon aus, dass die Übergangsregelungen ähnlich ausgestaltet werden wie die Umsatzsteuererhöhung von 16% auf 19% im Jahr 2006/207. Dieses haben wir hier analog auf die unterjährige Senkung des Steuersatzes angewendet.

Es bleibt noch abzuwarten, ob der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung für die diesjährige Umsatzsteueranpassung andere oder weitere Vorgaben herausgibt. Die hier vorliegenden Hinweise sind daher zu diesem Zeitpunkt nur vorläufig!

Nachfolgend wird zusammengefasst dargestellt, wie die Änderungen der Umsatzsteuersätze **vorraussichtlich** anzuwenden sind. Diese Zusammenfassung enthält nur die wesentlichen Regelungen. Jeder Einzelfall sollte daher im Vorfeld getrennt und im Detail geprüft werden.

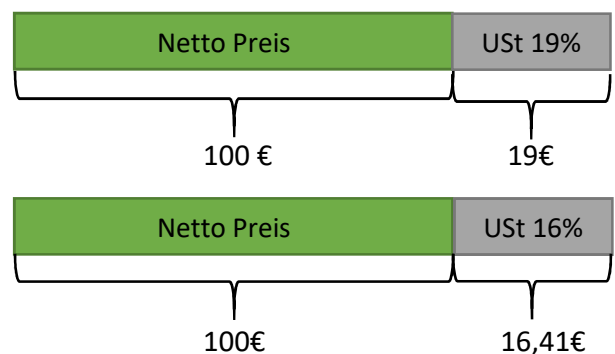
Mit der Senkung der Umsatzsteuersätze möchte die Bundesregierung eine Erhöhung des Konsums anregen, allerdings ist **eine Weitergabe an den Verbraucher nicht verpflichtend**.

Wirkung Steuersatzsenkung – Weitergabe an den Verbraucher



Differenz 3,00€ oder 2,52€ Rabatt

Wirkung Steuersatzsenkung - Gewinnerhöhung



Roh-Gewinnerhöhung/Marge 2,59€

Grundsatz

Es gilt für die Bestimmung des Steuersatzes immer die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung. Die geänderten Umsatzsteuersätze sind grundsätzlich anzuwenden auf Lieferungen, sonstige Leistung und innergemeinschaftliche Erwerbe, die ab dem 1.Juli 2020 ausgeführt werden.

- **Lieferungen:** Lieferungen gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat bzw. die Lieferung an den Empfänger beginnt
- **Sonstige Leistungen (Dienstleistungen):** Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollen- dung ausgeführt.

Die Umsatzsteuersenkung ist zunächst bis zum 31.Dezember 2020 begrenzt.

Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt des Geldflusses oder der Rechnungserteilung (Rechnungsdatum)!

Praktische Hinweise vorab:

- **Bar-Kassen und Buchführung:** Es ist zu empfehlen, die hinterlegten Konten zu ändern und ein gesondertes Konto für die geänderten Steuersätze zu hinterlegen. Nicht empfehlenswert ist ausdrücklich nur den Steuersatz zu ändern. Denn dann ist eine Umsatzsteuerverprobung anhand der Konten nicht mehr möglich. Wir bemühen uns, hierzu kurzfristig weitere Informationen mitzuteilen.
- **Rechnungsprogramm:** Das Rechnungsprogramm sollte so eingestellt werden, sodass dort die neuen Steuersätze ab dem 1.Juli 2020 hinterlegt werden für Leistungen, die nach dem 20.Juni 2020 ausgeführt werden (unabhängig vom Rechnungsdatum).

- **Vertragsgestaltungen:** Es ist angesichts künftiger Umsatzsteuererhöhungen zu empfehlen, in Verträgen mit einem dynamischen Verweis zu arbeiten:

„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzliche bestimmten Höhe“
oder

„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer“

Da bei Dauerrechnungen der Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen werden muss, kann in Dauerrechnungen nicht mit einem dynamischen Verweis gearbeitet werden.

- **Hinauszögern von Leistungsausführungen:** Leistungen, die eigentlich schon im Juni ausgeführt werden sollten, können wenn möglich in den Juli verschoben werden (Abnahme der Leistung erst nach dem 30.Juni 2020). Denn es kommt für die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung an.
- **Vorziehen von Leistungsausführungen:** Leistungen, die erst in 2021 ausgeführt werden sollten, können wenn möglich in das Jahr 2020 vorgezogen werden (Abnahme der Leistung noch vor dem 1.Januar 2021) oder es könnten vertraglich Teilleistungen vorgesehen werden, wenn möglich.
- **Wiedererhöhung der Steuersätze voraussichtlich zum 1.1.2021 geplant:** Nach derzeitigen Planungen der Bundesregierung sollen sich die Steuersätze zum 1.1.2021 wieder erhöhen. Darauf sollte man vorbereitet sein. Buchführungssysteme, Kassensysteme etc. sollten daher die alten Steuersätze beibehalten. Am Ende des Zeitraumes 1.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020 sollte also wieder darauf geachtet werden, wann eine Lieferung oder Leistung tatsächlich ausgeführt werden wird, ob noch innerhalb dieses Zeitraums oder erst danach.

Teilleistungen

Eine Teilleistung liegt nur dann vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass Teilleistungen vertraglich zu vereinbaren sind. Bei der letzten Umsatzsteueränderung wurden nachträgliche Vereinbarungen von Teilleistungen nicht beanstandet, sofern diese vor dem Wechsel des Steuersatzes noch vereinbart wurden.

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Anwendung des geänderten Steuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Hierzu kann es empfehlenswert sein, einzelne Teilleistungen für den Zeitraum 1.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020 vorzusehen.

Werklieferung und Werkleistungen

Werklieferungen oder Werkleistungen, auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 16%, wenn sie nach dem 30.Juni 2020 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden. Teilleistungen unterliegen insbesondere dann dem neuen Steuersatz, wenn sie unter anderem nach dem 30.Juni 2020 abgenommen werden.

Änderungen der Bemessungsgrundlage – Entgeltminderungen und –erhöhungen

Führt der Unternehmer Umsätze aus, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer nach dem Steuersatz zu berichtigen, der auf den jeweils zu Grunde liegenden Umsatz anzuwenden war. Dies kann in der Praxis einen unangemessenen Arbeitsaufwand

erfordern. Ob es diesbezüglich Vereinfachungsregelungen geben wird, bleibt abzuwarten.

Anzahlungsrechnungen und Vorausrechnungen:

Bei Anzahlungen und Vorausrechnungen vor dem 1.Juli 2020 für Lieferungen und sonstige Leistungen, die erst nach dem 30.Juni 2020 ausgeführt werden, gilt folgendes: Die Steuer entsteht bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts – also vor dem 1.Juli 2020. Für die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes ist jedoch der Tag der Ausführung des Umsatzes entscheidend – Steuersatz ab dem 1.Juli 2020.

- **Anzahlungsrechnungen:** Die Rechnungen, die über die vor dem 1.Juli 2020 vereinnahmte Teilentgelte für nach dem 30.Juni 2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, können entweder direkt die herabgesenkte Umsatzsteuer ausweisen oder aber noch die vorher geltende Umsatzsteuer. Im letzteren Fall schuldet der Unternehmer zunächst noch die höhere Steuer. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endabrechnung im Falle von vorausgegangen Anzahlungsrechnungen die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung bereits nach dem ab 1.Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16% bzw. 5% ausgewiesen wird (vgl. Anlage 1). Ansonsten ist eine Berichtigung der Rechnungen vorzunehmen. Hier ist die Umsatzsteuer und der Umsatzsteuersatz offen auszuweisen.

Beispiel:

Ein Kunde bestellt am 1.August 2020 ein Fahrrad beim Einzelhändler für 1.500€ zuzüglich Umsatzsteuer. Liefertermin soll November 2020 sein. Im August stellt der Händler eine Vorausrechnung über 1.500€ zzgl. 16% USt = 1.740€. Wegen der länger anhaltenden Corona-Krise kann das Fahrrad erst im Januar 2021 ausgeliefert werden. Da die

Ausführung dieser Lieferung erst nach dem 31.Dezember 2020 erfolgt, unterliegt das Fahrrad voraussichtlich der 19%igen Umsatzsteuer (soweit die niedrige Umsatzsteuer nicht über den 31.Dezember 2020 hinaus verlängert werden sollte).

Praxishinweis: Es sollte somit vereinbart werden mit dem Kunden, dass der Kaufpreis 1.500€ zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer beträgt. Hätte hier der Händler mit dem Kunden vereinbart, dass der Kaufpreis 1.740€ kostet inkl. Umsatzsteuer, hätte der Händler dem Finanzamt im Januar 277,82€ an Umsatzsteuer geschuldet (19% von 1.740€). Netto verblieben ihm nur noch 1.462,16€.

- **Vorausrechnungen:** Bei Vorausrechnungen müssen, die Rechnungen bereits auf den neuen Steuersatz von 16% lauten. Wenn die Vorausrechnungen noch mit altem Steuersatz ausgestellt werden, schuldet der Unternehmer auch die ausgewiesene höhere Steuer an das Finanzamt. Die Rechnung wäre entsprechend zu korrigieren. In der Korrektur sind Umsatzsteuer und Umsatzsteuersatz offen auszuweisen.

Praxistipp: Der Unternehmer kann schon vor dem 1.Juli 2020 Rechnungen mit 16% bzw. 5% ausstellen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung nach dem 30.Juni 2020 aber vor dem 31.Dezember 2020 sein wird.

Dauerverträge und –rechnungen

Dauerleistungen (Langzeitverträge) sind Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung). Die Umsätze gelten als an dem Tag als „ausgeführt“, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet (Teilleistungen). Hingegen gelten im Falle von wiederkehrenden Lieferungen (z.B. Baumaterial) die Umsätze grundsätzlich am Tag jeder einzelnen Lieferung als „alte“ oder der „neue“ Steuersatz

zur Anwendung.

Wenn die Dauerverträge und –rechnungen noch den alten Steuersatz ausweisen, muss eine vorübergehende Anpassung der Verträge erfolgen (vgl. Anlage 2).

Auch für Dauerleistungen gilt der Grundsatz, dass die Leistungen dem Steuersatz unterliegen, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Leistung ausgeführt wird (Leistungszeiträume, Tag der Lieferung). Für Nebenleistungen (bspw. Nebenleistungen zur steuerpflichtigen Vermietung) gilt der Leistungszeitraum der Hauptleistung.

Hinweis für Bauunternehmer

Bei Bauleistungen liegen oftmals keine Teilleistungen vor, da keine Vereinbarung über Teilleistungen getroffen wurden (Abnahmen). Angesichts der geplanten Erhöhung der Steuersätze zum 1.1.2021 sind bis zu diesem Zeitpunkt noch Teilleistungen zu vereinbaren. Auf die obenstehenden Ausführungen zu den Teilleistungen ist hinzuweisen.

Werden dagegen einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 1.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020 ausgeführt (grundsätzlich Abnahme maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Steuersatz von 16%, unabhängig vorheriger Anzahlungen mit ggf. 19%.

Leistungen gegenüber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfängern sollten vor diesem Hintergrund in die Zeit zwischen dem 1.Juli 2020 und dem 31.Dezember 2020 gelegt werden.

Langfristige Verträge

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1.März 2020 abgeschlossen worden ist, so regelt das Umsatzsteuergesetz, dass aufgrund der Steuerherabsetzung der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung verlangen

kann (zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch). Dies gilt nur dann nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben, bspw.:

„Der Preis beträgt ...€ zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe“.

Steuersatz für Restaurations- und Verpflegungsumsätze an Ort und Stelle

Für Anbieter von Restaurations- und Verpflegungsumsätze, die Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, also in Restaurants, aber auch etwa in Kantinen anbieten, sollen folgende Steuersätze gelten, wovon Getränke ausdrücklich ausgenommen sind:

- Bis 30.Juni 2020: 19%
- Von 1.Juli bis 31.Dezember 2020: 5%
- Von 1.Januar bis 30.Juni 2021: 7%
- Ab 1.Juli 2021: 19%

Ob es noch zu einer Verlängerung oder Veränderung der genannten Zeiträume und Steuersätze kommt, bleibt noch abzuwarten.

Anwendbar ist die Regelung für alle Unternehmer, die die begünstigten Leistungen erbringen, wie beispielsweise Gaststätten und Gastronomiebetriebe, Cateringunternehmen, Bäckereien, Metzgereien, Kantinen und Mensabetriebe der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Einrichtungen.

Wichtig:

- Ausgenommen von der Steuersatz-Ermäßigung bleibt die Abgabe von Getränken. Begünstigt ist nur der Anteil der Speisen an der Restaurationsdienstleistung. Ein Gesamtpreis (z.B. bei einem Mittagmenü) ist daher entsprechend aufzuteilen, in einen Anteil für die begünstigten Speisen (5%) und einen Anteil für Getränke (16%). **Sollte die Aufteilungsmethode zu keinem sachgerechten Aufteilungsergebnis führe, kann nach § 162 AO eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vorgenommen werden.** UStAE 10.1 Abs. 11 ([BMF Schreiben vom 28.11.2013](#))

- Es sollten schon jetzt die Kassen so programmiert werden, dass sie auf die neuen Steuersätze angepasst werden.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Erfolgt für nach dem 30.Juni 2020 ausgeführte Leistungen dennoch ein Umsatzsteuerausweis mit 19% bzw. 7%, ist die unrichtig zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer trotzdem an das Finanzamt abzuführen. Vorsteuern können andererseits lediglich in der Höhe abgezogen werden, die ihm laut Umsatzsteuergesetz für die in Rechnung gestellte Lieferung oder Leistung zusteht (16% bzw. 5%). Die Rechnungen müssen entsprechend im Nachgang korrigiert werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer stellt im Juni 2020 eine Rechnung in Höhe von 1.500€ zzgl. 19% = 1.785€ aus. Die Leistung wird erst im Juli 2020 erbracht. Der Kunde zahlt die 1.785€. Der Unternehmer schuldet dem Finanzamt sowohl 16% aus 1785€ = 246,21€ als auch den zu Unrecht ausgewiesenen Betrag von 38,79€. Der Kunde kann jedoch nur 246,21€ als Vorsteuer abziehen.

Innergemeinschaftliche Lieferung und Leistungen (§ 13b UStG)

Die obenstehenden Übergangsregelungen sollten auch für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen gelten. Auch hier kommt es voraussichtlich auf den Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung an, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist. Auch hier ist zu empfehlen gesonderte/neue Buchführungskonten anzulegen, sodass eine spätere Umsatzsteuerverprobung möglich ist.

Vorsteuern

Vorsteuern können vom Leistungsempfänger in der Regel nur dann zurückgefordert werden, wenn

- Die Lieferung oder Leistung ausgeführt worden ist (oder die Zahlung vor Leistung geleistet ist)
- Der Leistungsempfänger eine korrekt ausgestellte Rechnung besitzt.

Rechnungen vor dem 1.Juli 2020, Leistungsausführung nach dem 30.Juni 2020

Erteilt der Unternehmer über Teilentgelte, die er vor dem 1.Juli 2020 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen und nach dem 30.Juni 2020 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen grundsätzlich noch die nach dem bis zum 30.Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19% berechnete Umsatzsteuer anzugeben. Der Leistungsempfänger ist, sofern die übrigen Voraussetzungen den § 15 UStG vorliegen, berechtigt, die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn er die Rechnung erhalten und soweit er die verlangte Zahlung geleistet hat. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es voraussichtlich nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab 1.Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16% ausgewiesen wird. Die geringere Umsatzsteuer, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und mit der übrigen Umsatzsteuer auf diese Leistung zu verrechnen, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird. Der Vorsteuerabzug kann insoweit vom Leistungsempfänger über den Restbetrag abzüglich bereits gezogener Vorsteuer beansprucht werden, sobald die Leistung ausgeführt ist und die Endrechnung oder Restrechnung vorliegt.

Wird dagegen der Steuerausweis in den Rechnungen, die über die vor dem 1.Juli 2020 vereinnahmten Teilentgelte ausgestellt worden sind, nach

dem 30.Juni 2020 wegen der Verringerung der Umsatzsteuer berichtigt, sind die Berichtigungen der für die Teilentgelte geschuldeten Umsatzsteuer und ggf. des Vorsteuerabzugs für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem der Unternehmer den steuerausweis berichtigt.

Bei vor dem 1.Juli 2020 ausgestellten **Anzahlungsrechnungen können** aber auch (**Vorausrechnungen müssen**) schon die neuen niedrigeren Steuersätze ausgewiesen werden, wenn klar ist, dass das Leistungsdatum nach dem 30.Juni 2020 liegt. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs kann der Leistungsempfänger dann die ausgewiesenen 16% bzw. 5% geltend machen.

Unterscheide: Arten der Anzahlungsrechnungen

Anzahlungsrechnung

Vorausrechnung

Entgelt schon
vereinnahmt
(z.B. Paypal)

Entgelt (noch)
Nicht vereinnahmt

Wichtig: Hinweis auf noch nicht erbrachte Leistung

Rechnungen und Leistungsausführung nach dem 30.Juni 2020

Ist auf der Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen (bspw. 19%), kann der Empfänger lediglich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (bspw. 16%) geltend machen. Diese ist dann aus dem Endbetrag herauszurechnen.

Der Leistungserbringer schuldet dagegen die gesamte ausgewiesene zu hohe Umsatzsteuer (§ 14c UStG). Die Rechnung ist daher vom Rechnungssteller zu korrigieren.

Ist-Versteuerer

Die niedrigeren Umsatzsteuersätze sind auf die ab dem 1.Juli 2020 ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen auch insoweit anzuwenden, als die Umsatzsteuer dafür – z.B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen – in den Fällen der Istversteuerung bereits vor dem 1.Juli 2020 entstanden ist. Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Das heißt, hat der Unternehmer in den Fällen der Istversteuerung vor dem 1.Juli 2020 Entgelte oder Teilentgelte (Anzahlungen usw.) für Lieferungen und sonstige Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die **nach dem 30.Juni 2020 ausgeführt** werden, ist auch auf diese Beträge der ab dem 1.Juli 2020 geltende Steuersatz von 16% anzuwenden.

Umgekehrt ist auf Beträge, die der Unternehmer **vor dem 1.Juli 2020 ausgeführt** hat, noch 19% bzw. 7% zu berechnen, auch wenn Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen erst nach dem 30.Juni 2020 vereinnahmt werden.

Die Rechnungen, die über die vor dem 1.Juli 2020 vereinnahmte Teilentgelte für nach dem 30.Juni 2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, können entweder direkt die herabgesenkte Umsatzsteuer ausweisen oder aber noch die vorher geltende Umsatzsteuer. Im letzteren Fall schuldet der Unternehmer zunächst noch die höhere Steuer. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endabrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab 1.Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16% bzw. 5% ausgewiesen wird. Ansonsten ist eine Berichtigung der Rechnungen vorzunehmen.

Gutscheine

Es ist noch unklar, wie sich temporäre Umsatzsteuersenkung auf die seit dem 1.Januar 2019 geltende Regelung für Gutscheine auswirkt.

Hinweise für Verträge angesichts künftig wieder steigender Steuersätze

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze gilt zunächst nur für den Zeitraum vom 1.Juli 2020 bis zum 31.Dezember 2020. Daher ist in dieser Zeit darauf zu achten, dass Unternehmen auf die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes vorbereitet sind.

- Verträge: Es ist zu empfehlen, in Verträgen mit einem dynamischen Verweis zu arbeiten:

*„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe“
Oder*

„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer“

Hinweis für Dauerverträge, die als Dauerrechnung gelten sollen: Hier ist kein dynamischer Verweis möglich, da die Dauerrechnung betragsmäßig die aktuelle Umsatzsteuer ausweisen muss. Hier ist eine Ergänzung (Zusatzvereinbarung) oder ein Ersatz der Dauerrechnung notwendig.

- Erst für 2021 geplante Abnahmen sollten möglichst vorgezogen werden, um den günstigen Umsatzsteuersatz noch anwenden zu können
- Buchführungs- und Kassenkonten mit 19% und 7% beibehalten

Sollten Sie Fragen oder Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Rikus, Schnusenberg & Partner
Am Domhof 30
33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon 0 52 42 - 96 81-0
Telefax 0 52 42 - 96 81-29

office@rikus-schnusenberg.de

Anlage 1

Anzahlungsrechnung

Sachverhalt:

Ein Kunde bestellt am 22.Juni 2020 ein Fahrrad für 1.500 € zzgl. Umsatzsteuer.

Er erhält eine Anzahlungsrechnung über 1.000€ zzgl. 19% Umsatzsteuer = 1.190€.

Das Fahrrad wird im August 2020 geliefert.

Muster Endabrechnung			
Leistungsempfänger			
Rechnungsdatum			
Rechnungsnummer			
Übrige Rechnungsdetails			
Art	Menge		Euro
Fahrrad xyz	1		1.500,00€
zzgl. USt		16%	<u>240,00€</u>
			<u>1.740,00€</u>
abzgl. Anzahlung			<u>1.190,00€</u>
noch zu zahlen			<u>550,00€</u>

Der Händler schuldet im Juli 190,00€ Umsatzsteuer und führt diese beim Finanzamt ab.

Der Händler schuldet im August den Restbetrag der Umsatzsteuer in Höhe von 50€ und führt diese ab.

Hinweis: Wenn es absehbar ist, dass die Leistung erst nach dem 30.Juni 2020 ausgeführt wird, kann der Händler auch bei der Anzahlungsrechnung direkt 16% in Rechnung stellen.

Diese Hinweise geben unsere Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder. Die vorliegende Auskunft beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Veröffentlichung. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Veröffentlichung beeinflussen. Insbesondere liegen aktuelle und offizielle Hinweise der Finanzverwaltung oder des Gesetzgebers zur Umsatzsteuersenkung zum 1.Juli 2020

Anlage 2

Dauerverträge

Sachverhalt:

Zwischen Vermieter und Mieter ist ein Mietvertrag geschlossen über eine monatliche Miete in Höhe von 1.000€ zzgl. 19% Umsatzsteuer = 119€.

Es gibt keinen dynamischen Verweis auf die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Der Mietvertrag gilt vorliegend als Dauerrechnung. (Hinweis: Da ein Mietvertrag, der als Dauerrechnung gelten soll, die Umsatzsteuer betragsmäßig ausweisen muss, kann es keinen gültigen dynamischen Verweis auf die aktuell gültige Umsatzsteuer geben).

Lösung für die temporäre Steuersenkung:

Der Vermieter richtet ein Schreiben an den Mieter mit folgendem oder ähnlichem Inhalt:

„Mit Mietvertrag vom XX.XX.XXXX wurde ein Mietverhältnis zwischen Y und Z vereinbart. Angesichts der Gesetzesänderung beträgt die dort ausgewiesene Umsatzsteuer für den Zeitraum 01.Juli 2020 bis 31.Dezember 2020 nur 16% (=XX,XX€) anstelle der im Vertrag genannten 19%. Darüber hinaus bleibt der Mietvertrag unverändert bestehen. Nach diesem Zeitraum gilt bis auf Weiteres wieder die Umsatzsteuer von 19% (= XX,XX €).“

Hinweis: Sollten zwischen den Vertragsparteien mehrere Mietverträge bestehen, können hier alle Verträge mit Vertragsdatum aufgeführt werden. Wenn es neben dem Vertrag noch separate Dauerrechnungen gibt, sollten diese explizit aufgeführt werden, sodass diese eindeutig zuordenbar sind (Rechnungsnummer, Datum, etc.).

zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Auskunft. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Veröffentlichung gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten. Diese Veröffentlichung ersetzt keine Steuerberatung. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie auf <https://rikus-schnusenber.com/datenschutz>